

Beglaubigte Abschrift

22 C 107/18



Verkündet am 16.07.2019

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Brühl

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Multi Advisor Fund I GbR, ges. vertr. d. geschäftsf. Gesellschafterin ADF
Verwaltungsgesellschaft mbH, Geiselnbergstraße 52, 81545 München,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

gegen

Frau

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Stader Rechtsanwälte GbR,
Oskar-Jäger-Straße 170, 50825 Köln,

hat das Amtsgericht Brühl
auf die mündliche Verhandlung vom 25.06.2019
durch die Richterin am Amtsgericht

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin darf die Vollstreckung durch die Beklagten wegen der Kosten
gegen Sicherheitsleistung i. H. v. 110 % des zu vollstreckenden Betrages

anwenden, wenn nicht die Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand:

Die Klägerin ist eine Publikumsgesellschaft in der Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Die Beklagte hat sich durch eine Beitrittserklärung vom 12.04.2006 verpflichtet, eine Einmal-Einlage i. H. v. 900,00 € zu zahlen sowie weitere monatliche Raten zu je 31,50 € bis zu einem Betrag von 10.800,00 € zzgl. 585,00 €.

Die monatlichen Raten wurden bis Februar 2014 von der Klägerin eingezogen.

Gegenstand der vorliegenden Klage ist ein Rückstand für einen Zeitraum von 59 Monaten zu je 31,50 €, insgesamt 1858,50 € sowie ein pauschalierter Schadensersatz in Höhe von Rücklastschriftgebühren vom 31. März und 16.05.2014 in Höhe von insgesamt sechs Euro.

Wegen der Einzelheiten des Vertrages und des Gesellschaftsvertrages der Klägerin wird auf die Anlagen zur Klageschrift verwiesen.

Am 27.12.2017 hat die Klägerin einen Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides gestellt, der am 04.01.2018 zugestellt worden ist. Dort lautet die Bezeichnung der Hauptforderung: Rückständige Rateneinlagen auf Gesellschaftsbeteiligung gemäß Schreiben vom 18.12.2017 vom 01.01.2014 bis 18.12.2017.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 1864,50 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 1445,55 € seit dem 19.12.2017 und aus weiteren 408,95 € seit Klagezustellung (01.02.2019) zu zahlen,

hilfsweise festzustellen, dass die Klageforderung gemäß Z. 1 der Anspruchsbegründung vom 18.01.2019 als unselbstständiger Rechnungsposten in eine Abfindung Berechnung der streitgegenständlichen Gesellschaftsbeteiligung einzustellen ist.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie beruft sich darauf, dass sie mit einem auf „im Dezember 2014“ datierten Schreiben der Klägerin wegen Nichtzahlung der Einlagen gemäß § 7 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages aus der Gesellschaft ausgeschlossen worden sei. In diesem Schreiben wurde die Beklagte darauf hingewiesen, dass sie der Gesellschaft die durch den Abschluss und die Beendigung der Beteiligung veranlasst und individuell zu berechnenden Aufwendungen schulde. Eine detaillierte Abrechnung werde der Beklagten noch zu gehen.

Im Anschluss an dieses Schreiben sei –dies ist unwidersprochen geblieben- die Abrechnung nicht erteilt worden.

Sie beruft sich auf die Einreden der Verjährung und Verwirkung, auch bezüglich der geltend gemachten rückständigen Raten.

Demgegenüber ist die Klägerin der Ansicht, die Ansprüche der Gesellschaft gegen die Gesellschafter unterlägen einer Durchsetzungssperre zum Stichtag des Ausscheidens aus der Gesellschaft. Sie seien nicht verjährt. Daher sei der Hilfsantrag zulässig und begründet und diene der Klarstellung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unbegründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Zahlung von rückständigen monatlichen Beiträgen seit März 2014 bis zur Kündigung im Jahre 2014 gemäß Anl.

B1, denn diese Ansprüche waren Ende 2017 verjährt und der Mahnbescheid vom 29.12.2017 hat nicht zu einer Unterbrechung der Verjährung geführt.

Gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 3 wird zwar die Verjährung durch die Zustellung des Mahnbescheides im Mahnverfahren gehemmt, allerdings war vorliegend der im Mahnverfahren geltend gemachte Anspruch nicht hinreichend individualisiert. Die Schuldnerin konnte auf Grundlage des Mahnbescheides nicht zweifelsfrei erkennen, welcher Anspruch gegen sie geltend gemacht wird. Es ist ein Anspruchsschreiben vom 18.12.2017 in Bezug genommen worden, dessen Existenz die Beklagte bestreitet und welches nicht von der Klägerin vorgelegt wird (aus Sicht der Schuldnerin konnte insoweit in Betracht kommen das als Anl. B1 vorgelegte Schreiben mit der Datumsangabe „im Dezember 2014“). Nach der Inbezugnahme erfolgt die Angabe eines Zeitraumes vom 01.01.2015 bis 18.12.2017, hinsichtlich dessen es jedoch teilweise, nämlich für die Monate Januar und Februar 14, unstrittig keine rückständige Rateneinlagen gibt. Danach konnte es sich bei der Datumsangabe 18.12.2017 nicht um eine für die Beklagte erkennbar versehentliche falsche Datumsangabe handeln, insbesondere auch deshalb, weil in dem Schreiben aus „im Dezember 2014“ angekündigt wurde, eine detaillierte Abrechnung der Beteiligung zur Verfügung zu stellen, bei der die bis 31.12.2014 ausstehenden Einlageraten wie auch der Aufwendungsersatz gemäß § 19 des Gesellschaftsvertrages berücksichtigt werden sollten. Ein folgendes Abrechnungsschreiben hat die Klägerin nicht vorgetragen. Es ergibt sich, dass im Mahnbescheidsverfahren mit der Angabe: Rückständige Rateneinlage auf Gesellschaftsbeteiligung gemäß Schreiben vom 18.12.2017 vom 01.01.2014 bis 18.12.2017 nicht hinreichend individualisiert ist, welche Forderung die Klägerin mit dem Mahnbescheid vom 29.12.2017 verfolgt.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte auch keinen Anspruch auf Zahlung von rückständigen Rateneinlagen für die Zeit nach der Kündigung bis zum Datum der Klageschrift 18.01.2019.

Insoweit heißt es in dem Klägersseite vorgelegten Vertrag unter § 7 Nr. 5 am Ende: Bei einem Einzahlungsabbruch schuldet der Gesellschafter der Gesellschaft sowohl die durch den Abschluss als auch die Kündigung der Beteiligung veranlassten und individuell zu berechnenden Aufwendungen, die sofort zur Zahlung fällig werden (Stornobeitrag). Ersparte Aufwendungen sind zu berücksichtigen.

Es ergibt im Zusammenhang mit dem Schreiben der Klägerin „im Dezember 2014“, dass ein denkbarer Aufwendungsersatzanspruch der Klägerin ebenfalls im Dezember 2014 fällig war und mit Ablauf des Jahres 2017 verjährt ist.

Auch hinsichtlich dieser Ansprüche hat der Mahnbescheid vom 29.12.2017 die Verjährung mangels Individualisierbarkeit der geltend gemachten Hauptforderung nicht gehemmt. Dies ergibt sich aus den Ausführungen dazu bezüglich der rückständigen Rateneinlagen.

Auch der hilfsweise erhobene Feststellungsantrag ist unbegründet.

Es kann dahinstehen, ob die jeweiligen Ansprüche der Gesellschafter bei Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft ein Durchsetzungssperre unterliegen, denn § 26 des Gesellschaftsvertrages bestimmt ausdrücklich einen Vorrang der Abrechnung gegenüber dem gekündigten Gesellschafter gemäß § 7 Abs. 5.

Darüber hinaus hätte der Feststellungsantrag in unverjährter Zeit gestellt werden müssen, eben um die nun eingetretene Verjährung zu unterbrechen.

Danach war die Klage insgesamt abzuweisen.

Die Kostenentscheidung und die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Gegenstandswert: 1864,50 €

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils,



gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Köln zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.